

# **BLAUER ENGEL**

**Das Umweltzeichen**



**Fernsehgeräte**

**DE-UZ 145**

**Vergabekriterien**

**Ausgabe Juli 2012**

**Version 6**

**Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:**



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

**RAL UMWELT**

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: [umweltzeichen@ral.de](mailto:umweltzeichen@ral.de)

[www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)

Version 1 (07/2012): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2014  
 Version 2 (01/2015): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis 31.12.2015  
 Version 3 (01/2016): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis 31.12.2016  
 Version 4 (01/2017): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis 31.12.2017  
 Version 5 (01/2018): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis 31.12.2018  
 Version 6 (01/2019): Verlängerung ohne Änderung um 1 Jahr, bis 31.12.2019

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Einleitung .....   | 4  |
| 1.1   | Vorbemerkung .....   | 4  |
| 1.2   | Hintergrund .....  | 4  |
| 1.3   | Ziel des Umweltzeichens .....  | 4  |
| 1.4   | Gesetzliche Mindestanforderungen.....                                  | 5  |
| 1.5   | Begriffsbestimmungen .....   | 5  |
| 2     | Geltungsbereich .....  | 7  |
| 3     | Anforderungen .....  | 7  |
| 3.1   | Energieverbrauch .....   | 7  |
| 3.1.1 | Ein-Zustand.....   | 7  |
| 3.1.2 | Aus-Zustand und passiver Bereitschaftszustand .....                    | 7  |
| 3.1.3 | Drahtlose Netzwerkanschlüsse .....                                     | 8  |
| 3.1.4 | Ausschalt-Bedienelement .....  | 8  |
| 3.1.5 | Schnellstartfunktion (Quick Start, Fast Start).....                    | 8  |
| 3.1.6 | Manuelle Helligkeitsregelung.....                                      | 9  |
| 3.1.7 | Automatische Helligkeitsregelung .....                                 | 9  |
| 3.2   | Schadstoffe .....  | 9  |
| 3.3   | Materialanforderungen an Kunststoffe für Gehäuse und Gehäuseteile..... | 9  |
| 3.4   | Langlebigkeit .....  | 11 |
| 3.5   | Recyclinggerechte Konstruktion.....                                    | 11 |
| 3.6   | Verbraucherinformation .....   | 11 |
| 4     | Zeichennehmer und Beteiligte.....                                      | 12 |
| 5     | Zeichenbenutzung .....   | 12 |

# **1 Einleitung**

## **1.1 Vorbemerkung**

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

## **1.2 Hintergrund**

In den letzten Jahren hat sich der Fernsehgeräte-Markt stark gewandelt und ist mittlerweile von großformatigen Flachbildschirmen geprägt. Im selben Zuge hat sich die mittlere Leistungsaufnahme mancher Fernsehgeräte von ca. 80 W fast verdoppelt. Hinzu kommt, dass der Ausstattungsgrad in Deutschland mit durchschnittlich 1,5 Geräten pro Haushalt sehr hoch ist und die tägliche Nutzungsdauer der Geräte weiter zugenommen hat. Diese Entwicklungen führen dazu, dass auch der mit dem Fernsehkonsum einhergehende Energieverbrauch stetig gestiegen ist. Zusätzlich werden die Zyklen der Neuanschaffungen aufgrund neuer Funktionen und besserer Bilddarstellung mit ca. alle 5 bis 7 Jahren immer kürzer, weshalb auch der Ressourcenverbrauch der Geräte zugenommen hat.

Dem wurde durch die Entwicklung gesetzlicher Mindestanforderungen zur umweltgerechten Gestaltung sowie den Kriterien des europäischen Umweltzeichens Rechnung getragen.

Als Instrument auf nationaler Ebene soll der Blaue Engel nicht nur den gestiegenen Energieverbrauch der Geräte begrenzen, sondern ebenfalls Mindestanforderungen an den Schadstoffgehalt und die Langlebigkeit der Geräte stellen, um die einhergehenden Umweltbelastungen möglichst gering zu halten.

## **1.3 Ziel des Umweltzeichens**

Der Klimaschutz, die Verminderung des Energieverbrauches sowie die Vermeidung von Schadstoffen und Abfall sind wichtige Ziele des Umweltschutzes.

Mit dem Umweltzeichen für Fernsehgeräte können Produkte gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- geringer Energieverbrauch,
- hohe Lebensdauer,
- geringe Schadstoffbelastung.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



#### 1.4 Gesetzliche Mindestanforderungen

Die Vergabekriterien wurden auf der Grundlage der folgenden gesetzlichen Regelwerke und der dort geregelten Mindestanforderungen an Fernsehgeräte entwickelt:

- Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) (in deutsches Recht umgesetzte EG-Richtlinien 2002/96/EG und 2011/65/EU regeln die Sammlung, Behandlung und Entsorgung sowie den max. zulässigen Schadstoffgehalt.
- EG-Verordnung 642/2009/EG<sup>1</sup>: legt Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten fest.
- EG-Verordnung 1062/2010<sup>2</sup>: legt die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch fest.

#### 1.5 Begriffsbestimmungen

- **Fernsehgerät**<sup>2</sup> bezeichnet einen Fernsehapparat oder einen Videomonitor
- **Fernsehapparat**<sup>2</sup> bezeichnet ein Produkt, das vorwiegend zur Anzeige und zum Empfang audiovisueller Signale konzipiert ist, unter einer Modell- oder Systembezeichnung in Verkehr gebracht wird und aus folgenden Komponenten besteht:
  - ♦ einem Bildschirm,
  - ♦ einem oder mehreren Signalempfängern (Tuner/Receiver) sowie fakultativen Zusatzfunktionen für die Datenspeicherung und/oder -anzeige, wie z. B. DVD-Laufwerk, Festplatte oder Videokassettenrekorder, entweder in einer einzigen Einheit mit dem Bildschirm kombiniert oder als eine oder mehrere hiervon getrennte Einheit(en).
- **Videomonitor**<sup>2</sup> bezeichnet ein Produkt, das zur Anzeige eines Videosignals aus unterschiedlichen Quellen, einschließlich Fernsehsignalen, auf einem integrierten Bildschirm konzipiert ist, das fakultativ Audiosignale von einem externen Quellgerät steuert und wiedergibt, das durch genormte Videosignalfade, darunter Cinch (Component Cinch, Composite Cinch), SCART, HDMI und künftige Drahtlosstandards (jedoch mit Ausnahme ungenormter Videosignalfade wie DVI und SDI) angeschlossen ist, aber Sendesignale nicht empfangen und verarbeiten kann.
- **Ein-Zustand**<sup>2</sup> bezeichnet einen Zustand, in dem das Fernsehgerät mit dem Netz verbunden ist und Ton und Bild bereitstellt.
- **Heim-Zustand**<sup>2</sup> (engl. „Home-mode“) bezeichnet die vom Hersteller für den normalen Betrieb zu Hause empfohlene Einstellung des Fernsehgerätes.

<sup>1</sup> „Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EC des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten.“

<sup>2</sup> Quelle der Begriffsbestimmung: Deligierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 DER KOMMISSION vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch

- **Aus-Zustand**<sup>2</sup> bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät mit dem Stromnetz verbunden ist, aber keinerlei Funktion bereitstellt; das umfasst auch:
  - ♦ Zustände, in denen lediglich der Aus-Zustand angezeigt wird;
  - ♦ Zustände, in denen nur Funktionen bereitgestellt werden, die die elektromagnetische Verträglichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2004/108/EG<sup>3</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleisten.
- **Passiver Bereitschaftszustand**<sup>2</sup> (in der EU-Verordnung 1062/2010 „Bereitschaftszustand“ genannt) bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist, auf die Energiezufuhr aus dem öffentlichen Stromnetz angewiesen ist, um ordnungsgemäß zu funktionieren, und nur folgende Funktionen zeitlich unbegrenzt bereitstellt:
  - ♦ Reaktivierungsfunktion oder Reaktivierungsfunktion zusammen mit lediglich einer Anzeige, dass die Reaktivierungsfunktion aktiv ist, und/oder
  - ♦ Information oder Statusanzeige.
- **Aktiver Bereitschaftszustand, niedere Bereitschaft**<sup>4</sup>: Das Fernsehgerät kann zusätzlich zum passiven Bereitschaftszustand mittels eines externen Signals in eine andere Betriebsart geschaltet werden. Dieser Zustand entspricht dem „Network Standby“, wie er in der Ökodesign-Vorstudie zu Los 26<sup>5</sup> definiert wird.
- **Aktiver Bereitschaftszustand, hohe Bereitschaft**<sup>4</sup>: Zusätzlich zum passiven und aktiven Bereitschaftszustand (niedere Bereitschaft) findet ein Datenaustausch/ Datenempfang mit oder von einer externen Quelle statt.
- **Schnellstartfunktion** (engl. „Quick Start“, „Fast Start“): Der Zustand, in dem das Gerät mittels eines internen Sensors oder eines Timers innerhalb wenigen Sekunden (maximal 5 Sekunden) in den Ein-Zustand versetzt wird. Dies wird technisch beispielsweise dadurch realisiert, dass Empfänger und Mikroprozessoren weiterhin in Betrieb bleiben und nur der Bildschirm deaktiviert wird. Der Energieverbrauch des Geräts bei aktivierter Schnellstartfunktion liegt in der Regel deutlich über dem in den Bereitschaftszuständen.
- **Reaktivierungsfunktion**<sup>2</sup> bezeichnet eine Funktion zur Aktivierung anderer Betriebszustände einschließlich des Ein- Zustands mittels eines Fernschalters, der eine Fernbedienung, einen internen Sensor oder einen Timer zur Umschaltung in einen Betriebszustand mit zusätzlichen Funktionen einschließlich des Ein-Zustands umfasst.
- **Netzwerk**<sup>6</sup> (engl. network) bezeichnet eine Infrastruktur von Geräten mit einer definierten Topologie von Verknüpfungen, einer Architektur inklusive ihrer physischen Komponenten, organisatorischen Prinzipien, Kommunikationsverfahren und Formaten (Protokolle).
- **Netzwerkanschluss**<sup>6</sup> (engl. network ports) bezeichnet eine zum Zweck einer Netzwerkverbindung an einem Gerät vorhandene physische Schnittstelle, die das Gerät reaktivieren kann.

<sup>3</sup> veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 24

<sup>4</sup> Quelle der Begriffsbestimmung: DIN IEC 62087: 2009: Messverfahren für die Leistungsaufnahme von Audio-, Video- und verwandten Geräten (IEC 62087: 2008); Deutsche Fassung EN 62087:2009

<sup>5</sup> EuP Preparatory Studies Lot 26: Networked Standby Losses, European Commission (DG ENER), Webseite: <http://www.ecostandby.org/documents.php>

<sup>6</sup> Begriffsbestimmung angelehnt an: Working Document of Commission Regulation amending Regulation (EC) 1275/2008 of 17 December 2008 implementing Directive 2005/32/EC with regard to ecodesign requirements for standby and off mode electric power consumption of electrical and electronic household and office equipment

- **Obligatorisches Menü<sup>2</sup>** (engl. „forced menu“) bezeichnet die Festlegung einer Reihe durch den Hersteller voreingestellter Parameter, für die der Nutzer bei der erstmaligen Inbetriebnahme des Fernsehgeräts eine bestimmte Einstellung wählen muss.
- **Spitzenluminanzverhältnis<sup>2</sup>** bezeichnet das Verhältnis zwischen der Spitzenluminanz im Heim-Zustand bzw. im Ein- Zustand nach Hersteller-einstellung und der Spitzenluminanz bei maximaler Helligkeitseinstellung des Fernsehgeräts im Ein-Zustand.
- **Automatische Helligkeitsregelung<sup>2</sup>** misst die Umgebungshelligkeit, so dass die Einstellungen des Fernsehgerätes automatisch daran angepasst werden können. In der EU-Verordnung 1062/2010 wird diese Funktion in Anhang II beschrieben.
- **Regulierung der Hintergrundbeleuchtung:** Die Möglichkeit, nicht die Flüssigkristalle, sondern die Hintergrundbeleuchtung zu beeinflussen, damit der Energieverbrauch des Fernsehgeräts durch die Verdunklung bzw. Schwärzung der dunklen Bildteile reduziert werden kann.

## 2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für Fernsehgeräte (Fernsehapparate und Videomonitore, wie sie unter 1.5 definiert sind).

## 3 Anforderungen

### 3.1 Energieverbrauch

#### 3.1.1 Ein-Zustand

Das Fernsehgerät muss bezüglich der Energieeffizienz eine der folgenden Energieeffizienzklasse entsprechend der EU-Verordnung 1062/2010<sup>7</sup> aufweisen:

- Energieeffizienzklasse A für Fernsehgeräte bis 127 cm (bzw. 50 Zoll) sichtbarer Bildschirmdiagonale
- Energieeffizienzklasse A+ für Fernsehgeräte größer als 127 cm (bzw. 50 Zoll) sichtbarer Bildschirmdiagonale

Die Leistungsaufnahme im aktiven Betrieb darf gleichzeitig nicht größer sein als 100 W.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung, nennt die sichtbare Bildschirmdiagonale und die Energieeffizienzklasse und legt das Produktdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1062/2010 Anhang III als Anlage 2 zum Vertrag vor.*

#### 3.1.2 Aus-Zustand und passiver Bereitschaftszustand

Das Gerät muss in einen Aus- oder einen passiven Bereitschaftszustand versetzt werden können. Die Leistungsaufnahme eines Fernsehgerätes darf in diesen Zuständen maximal 0,3 W betragen.

---

<sup>7</sup> DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 1062/2010 DER KOMMISSION vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2010:314:SOM:DE:HTML>

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt ein Prüfprotokoll nach Verordnung (EG) 1062/2010 Anhang VII der gemessenen Leistungsaufnahmen nach Abs. 3.1.1 und 3.1.2 (Anlage 3) vor. Hat das Fernsehgerät ein obligatorisches Menü, so soll für die Messungen der sogenannte „Heim-Zustand“ gewählt werden. Das Prüfprotokoll ist von einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabor zu erstellen. Prüfprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflabor nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer testing laboratory) anerkannt ist.*

### **3.1.3 Drahtlose Netzwerkanschlüsse**

Wenn das Gerät die Möglichkeit zur Verbindung mit einem drahtlosen Netzwerk anbietet, muss der Nutzer alle drahtlosen Netzwerkanschlüsse bei der Erstinstallation einzeln aktivieren können. Zusätzlich soll das Gerät die Möglichkeit bieten im Installationsmenü alle drahtlosen Netzwerkanschlüsse einzeln aktivieren oder deaktivieren können.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor, in der die Einstellmöglichkeit erklärt wird.*

### **3.1.4 Ausschalt-Bedienelement**

Das Fernsehgerät muss über ein gut erreichbares Bedienelement verfügen, das bei Betätigung das Gerät in den Aus-Zustand oder den passiven Bereitschaftszustand (vgl. Abschnitt 3.1.2) versetzt. Die Funktion des Bedienelements muss in den Produktunterlagen erläutert werden.

### **Nachweis**

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung über ein Foto des Gerätes nach oder legt die Energieverbrauchskennzeichnung nach Verordnung (EG) 1062/2010 Anhang V vor, in der das Vorhandensein eines gut erreichbaren Ausschalters bestätigt wird (Anlage 4). Zusätzlich legt er die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor, in der die Funktion des Schalters erläutert wird.

### **3.1.5 Schnellstartfunktion (Quick Start, Fast Start)**

Wenn das Gerät eine Schnellstartfunktion anbietet:

- Die Schnellstartfunktion muss in der Werkvoreinstellung deaktiviert sein.
- Das Gerät muss nach der Aktivierung der Schnellstartfunktion spätestens nach 4 Stunden (Werkseinstellung) der letzten Nutzeraktivität automatisch wieder in den passiven Bereitschaftsmodus oder den Aus-Zustand übergehen.
- Bei der Aktivierung der Schnellstartfunktion soll der Nutzer nach Möglichkeit einen deutlichen, textlichen Hinweis erhalten, dass diese Funktion zu einem Mehrverbrauch an Energie führt (z.B. Warnung im Menü bei Aktivierung der Schnellstartfunktion).
- Die Schnellstartfunktion sowie ein Hinweis zum Mehrverbrauch an Energie muss in den Produktunterlagen erläutert werden.



### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen sowie ein Bildschirmfoto, das den Warnhinweis dokumentiert, vor (Anlage 5).*

#### **3.1.6 Manuelle Helligkeitsregelung**

Das Gerät verfügt über die Möglichkeit, die Helligkeit der Hintergrundbeleuchtung manuell einzustellen.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.*

#### **3.1.7 Automatische Helligkeitsregelung**

Das Fernsehgerät muss über einen Sensor zur automatischen Helligkeitsregelung des Fernsehbilds verfügen. Die automatische Helligkeitsregelung muss als Werksvoreinstellung aktiviert sein und muss im aktiven Betrieb bei einer Umgebungshelligkeit von 0 Lux zu einer Reduzierung der Leistungsaufnahme von mindestens 20% gegenüber dem aktiven Betrieb bei einer Umgebungshelligkeit von 300 Lux führen.

Die minimale Helligkeit bei aktivierter automatischer Helligkeitsregelung soll nach Möglichkeit manuell einstellbar sein.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung zur automatischen Helligkeitsregelung und legt ein Prüfprotokoll zur nach IEC 62087 gemessenen Leistungsaufnahmen bei einer Umgebungshelligkeit von 0 Lux und 300 Lux sowie deren Verhältnis zueinander vor (Anlage 6). Das Prüfprotokoll ist von einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabor zu erstellen. Prüfprotokolle des Antragstellers werden als gleichwertig anerkannt, wenn dieser ein Prüflabor nutzt, das für diese Messungen von einer unabhängigen Stelle als SMT-Labor (supervised manufacturer testing laboratory) anerkannt ist. Weiterhin erklärt der Antragsteller, ob er die Anforderung zur manuell einstellbaren Helligkeit erfüllt.*

### **3.2 Schadstoffe**

Das Fernsehgerät darf kein Quecksilber enthalten.

Der Bildschirm des Fernsehgerätes darf kein Blei enthalten.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung.*

### **3.3 Materialanforderungen an Kunststoffe für Gehäuse und Gehäuseteile**

Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als

- a) krebserzeugend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008<sup>8</sup>
- b) erbgutverändernd der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- c) fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1 oder 2 nach Tabelle 3.2 bzw. Kategorien 1A und 1B nach Tabelle 3.1 des Anhangs VI der EG-Verordnung 1272/2008
- d) besonders besorgniserregend aus anderen Gründen nach den Kriterien des Anhang XIII der REACH-Verordnung, insofern sie in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sog. Kandidatenliste zum jeweiligen Stand der Antragstellung<sup>9</sup>) aufgenommen wurden.

Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Ebenso dürfen halogenorganische Verbindungen nicht als Flammschutzmittel zugesetzt werden. Zudem dürfen keine Flammschutzmittel zugesetzt werden, die gemäß Tabelle 3.1 bzw. 3.2 des Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008 als sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung eingestuft und mit dem Gefahrenhinweis H410 bzw. dem R Satz R 50/53 gekennzeichnet sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen;
- fluororganische Additive (wie z.B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gew.-% nicht überschreiten;
- Kunststoffteile mit einer Masse kleiner 25 g.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt eine schriftliche Erklärung der Kunststoffhersteller vor oder stellt die Vorlage derselben gegenüber der RAL gGmbH sicher. Diese Erklärung bestätigt, dass die auszuschließenden Substanzen den Kunststoffen nicht zugesetzt sind und gibt die chemische Bezeichnung der eingesetzten Flammschutzmittel inklusive der CAS-Nummer und der Einstufungen (H-Sätze) an (Anlage 7).*

---

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe, Teil 3: Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung – Tabellen, Tabelle 3.2 Die Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, kurz: GHS-Verordnung [http://www.reach-info.de/ghs\\_verordnung.htm](http://www.reach-info.de/ghs_verordnung.htm), in der jeweils gültigen Fassung.

Die GHS-Verordnung (Global Harmonization System), die am 20.01.2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der GHS-Verordnung erfolgen, die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

<sup>9</sup> Es gilt die jeweilige Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragstellung (Neuantrag). Link zur Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

### 3.4 Langlebigkeit

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass für die Reparatur der Geräte die Ersatzteilversorgung bei laufender Produktion und für mindestens 5 Jahre nach Produktionseinstellung sichergestellt ist.

Unter Ersatzteilen sind solche Teile zu verstehen, die typischerweise im Rahmen der üblichen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere, regelmäßig die Lebensdauer des Produktes überdauernde Teile, sind nicht als Ersatzteile anzusehen.

Die Produktunterlagen müssen Informationen über die genannten Anforderungen enthalten.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.*

### 3.5 Recyclinggerechte Konstruktion

Das Fernsehgerät muss so entworfen und konstruiert sein, dass eine Demontage im Hinblick auf die Separierung wertstoffhaltiger Bauteile und Materialien leicht und schnell möglich ist. Das heißt, dass

- entsprechende Verbindungen mit herkömmlichen Werkzeugen lösbar und die Verbindungsstellen leicht zugänglich sein müssen,
- Kunststoffe aus nur einem Polymer bestehen sollen bzw. Kunststoffteile deren Masse größer als 25g sind gemäß ISO Norm 11469 gekennzeichnet sein müssen, um eine sortenreine Trennung zu ermöglichen und
- eine Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten verfügbar sein muss, mit dem Ziel, möglichst viele Ressourcen zurückzugewinnen.

#### **Nachweis**

*Der Antragsteller nennt die verwendeten Kunststoffe für Teile mit einer Masse > 25 g und legt eine Liste der verwendeten Kunststoffe gemäß Anlage 8 zum Antrag und die entsprechende Anleitung zur Demontage für die Behandler von Alt-Geräten vor (Anlage 9).*

### 3.6 Verbraucherinformation

Beim Kauf eines Fernsehgerätes muss eine für die Nutzer verständliche Dokumentation beigelegt sein, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Leistungsaufnahme des Gerätes in den unterschiedlichen Betriebsmodi, mindestens für den Aus-Zustand, den passiven Bereitschaftszustand und den Ein-Zustand.
- Bei netzwerkfähigen Fernsehgeräten Leistungsaufnahme im aktiven Bereitschaftszustand (niedere Bereitschaft).
- Hinweise zum energiesparenden Gebrauch des Gerätes, mindestens durch:
  - ♦ die Erklärung der verschiedenen Betriebszustände gemäß Abschnitten 3.1.1 Ein-Zustand und 3.1.2 Aus-Zustand und passiver Bereitschaftszustand) und Hinweise darauf, welche Einstellungen des Fernsehgeräts zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs führen,
  - ♦ gemäß Abschnitt 3.1.4 (Ausschalt-Bedienelement) Hinweis, dass die Benutzung des Ausschalters die Leerlaufverluste vermeidet,
  - ♦ gemäß Abschnitt 3.1.5 Schnellstartfunktion (Quick Start, Fast Start), sofern diese Funktion vom Gerät angeboten wird, Hinweis darauf, dass die Schnellstartfunktion mit

einem erhöhten Stromverbrauch verbunden ist; Angabe Leistungsaufnahme (W) im Schnellstartzustand,

- ♦ Hinweise zur Energieeinsparung durch die manuelle und automatische Helligkeitsregelung gemäß Abschnitten 3.1.6 (Manuelle Helligkeitsregelung) und 3.1.7 Automatische Helligkeitsregelung,
- ♦ Hinweis, dass integrierte Funktionen wie Empfänger für Digitalsignale (z.B. DVB-T) oder Festplattenrekorder zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs führen können, wenn dadurch ein externes Gerät nicht benötigt wird.

Weiterhin sind die oben aufgeführten Angaben auf einer frei zugänglichen Internetseite zu veröffentlichen, die über die Homepage des Herstellers einfach zu erreichen sein muss.

### **Nachweis**

*Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch die Vorlage einer Kopie der beim Kauf beigelegten Produktunterlagen nach (Anlage 10). Weiterhin legt der Antragsteller einen Ausdruck der Internetseite mit den geforderten Informationen vor (Anlage 11).*

## **4 Zeichennehmer und Beteiligte**

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

## **5 Zeichenbenutzung**

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2019.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2019 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem

anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2012 RAL gGmbH, Bonn